



Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund des am 26.05.2026 amtlich festgestellten Ausbruches der **Newcastle-Krankheit (ND)** in einer Geflügelhaltung erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung der **Newcastle-Krankheit** vom 31.07.2026.

**Tierseuchenallgemeinverfügung vom 31.07.2026
zur Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen aufgrund
der Feststellung der Newcastle-Krankheit
vom 29.05.2026
und zur Aufhebung der Anordnung von Maßnahmen zum Schutz
gegen die Newcastle-Krankheit
vom 23.04.2026**

Entscheidung:

A. Aufhebung der Allgemeinverfügungen

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung der Newcastle-Krankheit (ND) vom 17.03.2026 in der Fassung der 4. Änderung vom 29.05.2026 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit vom 23.04.2026 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

B. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

C. Hinweise

I. Anzeigepflicht:

Gemäß Artikel 84 Absatz 1 und 2 Verordnung (EU) 2016/429 haben tierhaltende Betriebe dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer

Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

- II. Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter zur **zwingenden Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** aufgefordert.** Merkblätter und Informationen sind auf der Internetseite des Landkreises im Fachbereich Tiergesundheit-Tierseuchenbekämpfung einsehbar.

III. Weitere Kontaktdaten

Jede seuchenhaft verlaufende Erkrankung im Geflügelbestand ist dem Veterinäramt sofort unter veterinaeramt@landkreis-oder-spree.de oder telefonisch unter 03366-35-1901 (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 15 Uhr) zu melden.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Sie ist eine Tierseuche des Kategorie A, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden durch Atemnot, Durchfall, Legeleistungsabfall und neurologische Störungen. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten. In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen.

Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Seit Februar 2026 wurden mehrere Ausbrüche der ND in Puten- und Hähnchenmastanlagen sowie Hühner- und Legehennenhaltungen amtlich festgestellt.

Der letzte Ausbruch im Landkreis Oder-Spree wurde am 28.05.2026 festgestellt. Die notwendigen Untersuchungen von Geflügelbeständen in den Sperrzonen wurden mit negativem Befund abgeschlossen. Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Ausbruchsbetrieben wurden durchgeführt.

Mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung erfolgt die Aufhebung des gesamten festgelegten Restriktionsgebietes im Landkreis Oder-Spree.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 in Verbindung mit § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung, ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Oder-Spree (Veterinäramt) die zuständige Behörde

für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

zu A.

Auf der Grundlage des Artikel 39 in Verbindung mit Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit dem Tiergesundheitsgesetz hebt das Veterinäramt die in der Schutzzone laut Tierseuchenallgemeinverfügung vom 29.05.2026 festgelegten Maßnahmen auf, da der Mindestzeitraum gemäß Anhang X nach Abschluss der vorläufigen Reinigung und Desinfektion abgelaufen ist und die Untersuchungen in der Schutzzone mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurden. Gemäß Artikel 39 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang X gelten nach Aufhebung Schutzzone die Maßnahmen der Überwachungszone für die ehemalige Schutzzone für mindestens 9 weitere Tage. Die Maßnahmen in der Schutzzone werden in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung nach dem Ablauf der des Mindestzeitraums von 21 Tagen und den 9 weiteren Tagen gemäß Anhang X aufgehoben

Auf der Grundlage des Artikel 55 in Verbindung mit Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit dem Tiergesundheitsgesetz hebt das Veterinäramt die in der Überwachungszone laut Tierseuchenallgemeinverfügung vom 29.05.2026 festgelegten Maßnahmen auf, da der Mindestzeitraum gemäß Anhang XI nach Abschluss der vorläufigen Reinigung und Desinfektion abgelaufen ist und die Untersuchungen in der Überwachungszone mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurden.

Das Verbot von Veranstaltungen mit Vögeln basierte auf § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung. Hiernach kann das zuständige Veterinäramt Märkte, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art untersagen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern. Durch die abgeschlossenen Bekämpfungsmaßnahmen ist eine Untersagung von Veranstaltungen mit Vögeln nicht mehr erforderlich.

zu B.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Von dieser Ermächtigung wurde unter B. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Maßnahmen aus tierschutzrechtlicher Sicht keinen Aufschub duldet.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Brandenburgisches

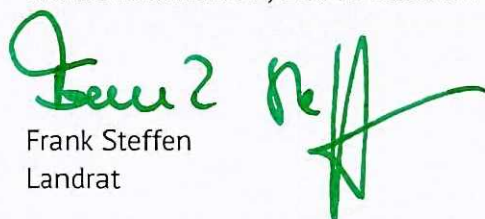
Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4
Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

Rechtsgrundlagen:

- VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
 - DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
 - Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 21. November 2018
 - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 17. Dezember 2001
 - Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996
-
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991
in der jeweils geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich erhoben werden.


Frank Steffen
Landrat